

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Barbara Neßler, Markus Koza, Agnes-Sirkka Prammer,
Freundinnen und Freunde

zum Bericht des Ausschusses für Familie und Jugend über den Antrag 414/A der Abgeordneten Mag. Johanna Jachs, Christian Oxonitsch, Mag. Gertraud Auinger-Oberzaucher, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden (216 d.B.) (TOP 12)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der dem oben zitierten Ausschussbericht angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

- 1. In Art. 1 Z. 1 werden im ersten Satz nach dem Wort „Österreich“ ein Beistrich und die Wortfolge „einem Land der Europäischen Union oder der Ukraine“ sowie im dritten Satz nach dem Ausdruck „Kind erheblich behindert (§ 8 Abs. 5) ist,“ das Wort „Studierende,“ eingefügt.*
- 2. Art. 1 Z 3 entfällt.*
- 3. In Art. 2 Z 1 werden nach den Worten „und die“ die Worte „in Österreich, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Ukraine“ sowie im zweiten Satz nach dem Ausdruck „Kind erheblich behindert (§ 8 Abs. 5) ist,“ das Wort „Studierende,“ eingefügt.*

Begründung

Personen, die aus der Ukraine vertrieben worden sind, haben ab dem 1. November 2025 dann Anspruch auf Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld für ihre Kinder, wenn sie entweder (unselbständig oder selbständig) erwerbstätig oder beim Arbeitsmarktservice vorgemerkt sind. Ausgenommen von diesem Zusatzerfordernis sind Personen, die jünger als 18 Jahre alt sind. Weiters ausgenommen sind Personen, die älter als 65 Jahre alt sind. Als konkrete, weitere Ausnahme findet sich die Gruppe der Eltern mit Betreuungspflichten für ihre erheblich behinderten Kinder. Der vierte Ausnahmetatbestand wird für all jene Personen eingerichtet, bei denen aufgrund der besonders berücksichtigungswürdigen, individuellen Situation keine Vormerkung beim Arbeitsmarktservice erfolgt. Um Unklarheiten vorzubeugen sollten auch folgende Gruppen gesetzlich von der Regelung ausgenommen werden: Studierende und Personen die in einem anderen EU Land arbeiten.

Die automatisierte Datenübermittlung zwischen dem Dachverband und dem Finanzamt Österreich ist zu streichen. Diese Datenübermittlung für einige wenige 100 Personen aufzubauen ist völlig unverhältnismäßig und erschafft einen enormen bürokratischen Aufwand. Dieser ist schlichtweg nicht notwendig, weiters bleibt fraglich wozu diese Daten im BMF verwendet werden sollten.

garden the
(hoza)


(PANNER)

Zarba

Ph
(NEBLER)


J. G. K. K. K.

